BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 136/2015

vom 11. Juni 2015

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2016/2171]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Da die Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates ([1]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates ([2]) aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 411/98 aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(2) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 809/2003 der Kommission ([3]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2008 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(3) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 810/2003 der Kommission ([4]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2008 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(4) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 836/2004 der Kommission ([5]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. April 2007 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(5) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 199/2009 der Kommission ([6]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 3. April 2012 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(6) Da die Richtlinie 88/166/EWG des Rates ([7]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 1999/74/EG des Rates ([8]) aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 88/166/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(7) Da die Richtlinie 88/299/EWG des Rates ([9]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 96/22/EG des Rates ([10]) aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 88/299/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(8) Da die Richtlinie 91/628/EWG des Rates ([11]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 91/628/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(9) Die Entscheidung 88/196/EWG der Kommission ([12]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(10) Die Entscheidung 88/197/EWG der Kommission ([13]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

([1]) ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 8.
([2]) ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.
([3]) ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 10.
([4]) ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 12.
([5]) ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 48.
([6]) ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 9.
([7]) ABl. L 74 vom 19.3.1988, S. 83.
([8]) ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.
([9]) ABl. L 128 vom 21.5.1988, S. 36.
([10]) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.
([11]) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.
([12]) ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 22.
([13]) ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 23.

(11) Die Entscheidung 88/198/EWG der Kommission [1], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(12) Die Entscheidung 88/199/EWG der Kommission [2], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(13) Die Entscheidung 88/200/EWG der Kommission [3], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(14) Die Entscheidung 88/201/EWG der Kommission [4], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(15) Die Entscheidung 88/202/EWG der Kommission [5], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(16) Die Entscheidung 88/203/EWG der Kommission [6], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(17) Die Entscheidung 88/204/EWG der Kommission [7], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(18) Die Entscheidung 88/205/EWG der Kommission [8], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(19) Die Entscheidung 88/206/EWG der Kommission [9], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(20) Die Entscheidung 88/240/EWG der Kommission [10], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(21) Da die Entscheidung 89/187/EWG des Rates [11], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 96/23/EG des Rates [12] aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 89/187/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(22) Die Entscheidung 89/265/EWG der Kommission [13], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(23) Die Entscheidung 89/266/EWG der Kommission [14], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(24) Die Entscheidung 89/267/EWG der Kommission [15], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(25) Die Entscheidung 89/268/EWG der Kommission [16], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

---

[1] ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 24.
[2] ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 25.
[3] ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 26.
[4] ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 27.
[5] ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 28.
[6] ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 29.
[7] ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 30.
[8] ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 31.
[9] ABl. L 94 vom 12.4.1988, S. 32.
[10] ABl. L 105 vom 26.4.1988, S. 28.
[11] ABl. L 66 vom 10.3.1989, S. 37.
[12] ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.
[13] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 20.
[14] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 21.
[15] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 22.
[16] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 23.

(26) Die Entscheidung 89/269/EWG der Kommission [1], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(27) Die Entscheidung 89/270/EWG der Kommission [2], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(28) Die Entscheidung 89/271/EWG der Kommission [3], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(29) Die Entscheidung 89/272/EWG der Kommission [4], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(30) Die Entscheidung 89/273/EWG der Kommission [5], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(31) Die Entscheidung 89/274/EWG der Kommission [6], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(32) Die Entscheidung 89/275/EWG der Kommission [7], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(33) Die Entscheidung 89/276/EWG der Kommission [8], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(34) Da die Entscheidung 91/664/EWG des Rates [9], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 96/23/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 91/664/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(35) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 92/558/EWG der Kommission [10], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 1996 endete, sollte die entsprechend Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(36) Da die Entscheidung 93/256/EWG der Kommission [11], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/657/EG der Kommission [12] aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 93/256/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(37) Da die Entscheidung 93/257/EWG der Kommission [13], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2002/657/EG aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 93/257/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(38) Die Entscheidung 94/507/EG der Kommission [14], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(39) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 95/408/EG des Rates [15], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2005 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

---

[1] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 24.
[2] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 25.
[3] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 26.
[4] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 27.
[5] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 28.
[6] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 29.
[7] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 30.
[8] ABl. L 108 vom 19.4.1989, S. 31.
[9] ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 17.
[10] ABl. L 358 vom 8.12.1992, S. 24.
[11] ABl. L 118 vom 14.5.1993, S. 64.
[12] ABl. L 221 vom 17.8.2002, S. 8.
[13] ABl. L 118 vom 14.5.1993, S. 75.
[14] ABl. L 203 vom 6.8.1994, S. 25.
[15] ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

(40) Die Entscheidung 96/347/EG der Kommission ([1]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(41) Die Entscheidung 96/348/EG der Kommission ([2]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(42) Die Entscheidung 96/349/EG der Kommission ([3]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(43) Die Entscheidung 96/389/EG der Kommission ([4]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(44) Die Entscheidung 96/390/EG der Kommission ([5]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(45) Die Entscheidung 98/492/EG der Kommission ([6]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(46) Die Entscheidung 98/493/EG der Kommission ([7]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(47) Die Entscheidung 98/494/EG der Kommission ([8]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(48) Die Entscheidung 98/495/EG der Kommission ([9]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(49) Die Entscheidung 98/496/EG der Kommission ([10]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(50) Da die Entscheidung 2003/100/EG ([11]) der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 727/2007 der Kommission ([12]) aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2003/100/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(51) Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2006/478/EG des Rates ([13]), der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2010 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(52) Da die Geltungsdauer des Beschlusses 2008/486/EG des Rates ([14]), der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 30. Juni 2012 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(53) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(54) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 29.
([2]) ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 30.
([3]) ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 31.
([4]) ABl. L 155 vom 28.6.1996, S. 60.
([5]) ABl. L 155 vom 28.6.1996, S. 61.
([6]) ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 7.
([7]) ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 8.
([8]) ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 9.
([9]) ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 10.
([10]) ABl. L 223 vom 11.8.1998, S. 11.
([11]) ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 41.
([12]) ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 8.
([13]) ABl. L 189 vom 12.7.2006, S. 7.
([14]) ABl. L 165 vom 26.6.2008, S. 8.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 7.2 wird der Text der Nummern 1 (Richtlinie 88/299/EWG des Rates), 3 (Entscheidung 89/187/EWG des Rates), 5 (Entscheidung 91/664/EWG des Rates), 6 (Entscheidung 92/558/EWG der Kommission), 8 (Entscheidung 93/256/EWG der Kommission), 9 (Entscheidung 93/257/EWG der Kommission), 20 (Entscheidung 2003/100/EG der Kommission), 22 (Verordnung (EG) Nr. 836/2004 der Kommission), 33 (Beschluss 2006/478/EG des Rates), 34 (Verordnung (EG) Nr. 809/2003 der Kommission), 35 (Verordnung (EG) Nr. 810/2003 der Kommission), 50 (Beschluss 2008/486/EG des Rates) und 52 (Verordnung (EG) Nr. 199/2009 der Kommission) gestrichen.

2. In Teil 7 wird der Text der Nummern 1 (Entscheidung 94/507/EG der Kommission), 2 (Entscheidung 96/389/EG der Kommission), 3 (Entscheidung 96/390/EG der Kommission), 5 (Entscheidung 88/196/EWG der Kommission), 6 (Entscheidung 88/197/EWG der Kommission), 7 (Entscheidung 88/198/EWG der Kommission), 8 (Entscheidung 88/199/EWG der Kommission), 9 (Entscheidung 88/200/EWG der Kommission), 10 (Entscheidung 88/201/EWG der Kommission), 11 (Entscheidung 88/202/EWG der Kommission), 12 (Entscheidung 88/203/EWG der Kommission), 13 (Entscheidung 88/204/EWG der Kommission), 14 (Entscheidung 88/205/EWG der Kommission), 15 (Entscheidung 88/206/EWG der Kommission), 16 (Entscheidung 88/240/EWG der Kommission), 17 (Entscheidung 89/265/EWG der Kommission), 18 (Entscheidung 89/266/EWG der Kommission), 19 (Entscheidung 89/267/EWG der Kommission), 20 (Entscheidung 89/268/EWG der Kommission), 21 (Entscheidung 89/269/EWG der Kommission), 22 (Entscheidung 89/270/EWG der Kommission), 23 (Entscheidung 89/271/EWG der Kommission), 24 (Entscheidung 89/272/EWG der Kommission), 25 (Entscheidung 89/273/EWG der Kommission), 26 (Entscheidung 89/274/EWG der Kommission), 27 (Entscheidung 89/275/EWG der Kommission), 28 (Entscheidung 89/276/EWG der Kommission), 29 (Entscheidung 96/347/EG der Kommission), 30 (Entscheidung 96/348/EG der Kommission), 31 (Entscheidung 96/349/EG der Kommission), 33 (Entscheidung 98/492/EG der Kommission), 34 (Entscheidung 98/493/EG der Kommission), 35 (Entscheidung 98/494/EG der Kommission), 36 (Entscheidung 98/495/EG der Kommission) und 37 (Entscheidung 98/496/EG der Kommission) unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ gestrichen.

3. In Teil 8 wird der Text von Nummer 18 (Entscheidung 95/408/EG der Kommission) gestrichen.

4. In Teil 9 wird der Text der Nummern 1 (Richtlinie 91/628/EWG des Rates), 3 (Richtlinie 88/166/EWG des Rates) und 7 (Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates) gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.